

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

zwischen _____

- im Folgenden: Interessent -

und

der HafenCity Hamburg GmbH, Osakaallee 11, 20457 Hamburg, diese handelnd für sich selbst und/oder das Sondervermögen „Stadt und Hafen“ der Freien und Hansestadt Hamburg

- im Folgenden: HCH -

§ 1 Vertrauliche Informationen

1. Als vertrauliche Informationen gelten, unabhängig von ihrer Qualität als Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG), für die Zwecke dieser Vereinbarung alle schriftlich (Textform (§ 126b BGB) genügt), mündlich oder in elektronischer Form übermittelten Informationen, (Plan-)Daten, Aufzeichnungen, Stellungnahmen, Analysen und Prognosen. Dies gilt insbesondere, wenn diese als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Die unter § 1 Nr. 1 aufgeführten Unterlagen sowie Planunterlagen, die im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses übersandt werden gelten stets als vertraulich. Unterlagen, die erkennbar verschlüsselt übermittelt werden, gelten ebenfalls stets als vertraulich.
2. Keine vertraulichen Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind Informationen, die, selbst wenn sie grundsätzlich von Abs. 1 erfasst sind, im Zeitpunkt der Mitteilung bereits nachweislich öffentlich bekannt waren oder dem Interessenten bekannt waren oder die nach der Mitteilung öffentlich bekannt werden oder auf anderem Wege dem Interessenten bekannt werden, es sei denn, dass dies mittelbar oder unmittelbar auf eine Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zurückzuführen ist.

§ 2 Informationsvermittlung

1. Die HCH überlässt dem Interessenten im Zusammenhang mit der Durchführung des Verfahrens „Grundstücksangebot Baufeld 62“ vertrauliche Informationen. Die vertraulichen Informationen sind nicht zur Weitergabe, sondern nur für den Interessenten bestimmt.
2. Die HCH übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vertraulichen Informationen oder der Annahmen, auf denen diese basieren.
3. Die von der HCH weitergegebenen vertraulichen Informationen bleiben im geistigen Eigentum der HCH bzw. der Ersteller der vertraulichen Informationen. Durch die Weitergabe der vertraulichen Informationen an den Interessenten werden keine Nutzungs- oder Lizenzrechte begründet.

§ 3 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

1. Der Interessent verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln. Insbesondere sind nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung oder des Vertrages, in den diese Vereinbarung einbezogen ist und dessen Durchführung oder aufgrund bestehender Vertragsbeziehungen zur HCH bekannt werden, als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.
2. Der Interessent ist verpflichtet, erhaltene vertrauliche Informationen ausschließlich solchen Arbeitnehmern und von ihnen ggf. berechtigt eingeschalteten Dritten zugänglich zu machen, denen gegenüber eine Offenbarung aus Gründen der Vertragsdurchführung erforderlich ist. Diese Arbeitnehmer und Dritten sind entsprechend vorstehendem Abs. 1 zu verpflichten.
3. Der Interessent wird die vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten, die nicht berechnigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt. Es ist dem Interessenten untersagt, erhaltene vertrauliche Informationen an außenstehende Dritte weiterzugeben. Ausgenommen sind diejenigen Dritten, die unter vorstehendem Abs. 2 dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Der Interessent hat sicherzustellen, dass diejenigen Dritten, an die er vertrauliche Informationen weiterreicht, diese ebenfalls vertraulich behandeln. Der Interessent hat sicherzustellen, dass diese vor der Weitergabe der vertraulichen Informationen eine dieser Vereinbarung entsprechende Vertraulichkeitserklärung gegenüber der HCH abgeben. Wird keine entsprechende Vertraulichkeitserklärung abgegeben und gibt der Interessent dennoch vertrauliche Informationen weiter, hat der Interessent dafür einzustehen, falls diese Dritte die erhaltenen vertraulichen Informationen nicht vertraulich behandeln sollte.
4. Der Interessent wird die HCH unverzüglich informieren, wenn der Interessent, dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass Vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.
5. Soweit möglich wird der Interessent nach vereinbarungsgemäßer Nutzung bzw. auf Aufforderung der HCH sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien nach Wahl des Interessenten zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie vertrauliche Informationen verkörpern. Kopien oder sonstige Duplikate dürfen nicht zurückbehalten werden, elektronische Daten sind zu löschen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der Interessent gesetzlich oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet ist. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Der Interessent hat der HCH nach Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche Vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.
6. Die Verpflichtungen aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung gelten auch nach dem Ende des ggf. mit der HCH bestehenden Vertragsverhältnisses oder der Geschäftsbeziehung der Parteien, bis die vertraulichen Informationen ihre vertrauliche Eigenschaft verloren haben (insbesondere

aufgrund Eintritts eines in § 1 Abs. 2 genannten Umstandes), höchstens aber für 30 Jahre ab Unterzeichnung, fort.

§ 4 Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit

1. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß § 3 gelten nicht, wenn
 - a. die HCH für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten seine vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber dem Interessenten erteilt;
 - b. der Interessent die Vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt; und
 - c. der Interessent zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch den Beschluss eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist. Hält sich der Interessent derart für verpflichtet, wird er die HCH, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit diese die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In dieser Benachrichtigung wird der Interessent der HCH in geeigneter Form mitteilen, beispielsweise gemäß dem schriftlichen Gutachten eines Rechtsberaters, welche Vertraulichen Informationen weitergeleitet werden müssen. Der Interessent wird nur den Teil der Vertraulichen Informationen offen legen, der offen gelegt werden muss.
2. Der Interessent trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

§ 5 Kündigung bestehender Verträge bei Verletzung der Vertraulichkeit

Bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufgrund dieser Vereinbarung ist die HCH berechtigt, ein bestehendes Vertragsverhältnis, in dass diese Vereinbarung einbezogen wurde, aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen.

§ 6 Vertragsstrafe bei Verletzung der Vertraulichkeit

1. Für jeden einzelnen verschuldeten Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufgrund dieser Vereinbarung ist die HCH berechtigt, vom Interessenten die Zahlung einer von der HCH nach billigem Ermessen festgesetzte und im Streitfalle von dem zuständigen Gericht der Höhe nach zu überprüfende, Vertragsstrafe nicht unter EUR 5.000,00 (in Worten: fünftausend Euro) und bis zu EUR 250.000,00 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) zu fordern. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs finden keine Anwendung. Mit der Zahlung der

Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadenersatz angerechnet.

2. Die Vertragsstrafe ist nach Anforderung durch die HCH sofort fällig. Zahlungsverzug tritt dreißig Tage nach Erhalt der Anforderung ein.
3. Die HCH kann die Vertragsstrafe gegen eventuell bestehende Forderungen des Interessenten aus anderen Vertragsverhältnissen aufrechnen bzw. die ausstehende Forderung solange zurückhalten, bis die Vertragsstrafe gezahlt wurde.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Dem Interessenten ist bekannt, dass die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen nach § 23 GeschGehG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.
2. Diese Vereinbarung regelt abschließend sämtliche Rechtsbeziehungen hinsichtlich der nach § 2 verlangten Vermittlung vertraulicher Informationen zwischen den Vertragsparteien. Eventuell bestehende anderweitige diesbezügliche Vereinbarungen zwischen den Parteien werden durch diese Vereinbarung ersetzt. Sonstige Vereinbarungen oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Davon kann durch mündliche Erklärungen nicht abgewichen werden.
3. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken dieses Vertrags soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.
5. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und Erfüllungsort ist Hamburg.

HafenCity Hamburg GmbH

Hamburg, Datum

HafenCity Hamburg GmbH

Ort, Datum

[Interessent]